



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 7

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 29.04.2016

Inhalt:

**Wahlausschreiben für die Wahl zur Besetzung des Personalrates
und der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule**

85



Westfälische Hochschule

Personalrat

Gelsenkirchen, 28.04.2016

An die Wahlberechtigten und Wählbaren
für die Wahl des Personalrates sowie der
Jugend- und Auszubildendenvertretung
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- Neidenburger Str. 10, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 10a, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 10b, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen
- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik)
- Münsterstr. 265, Bocholt
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement)
- Viktor-Reuter-Str. 33, Herne (TalentKollegRuhr)

Wahlausschreiben

für die Wahl zur Besetzung des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule.

I. Bildung eines Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß § 13 Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist in Dienststellen mit mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten, von denen mindestens drei wählbar sind, die Bildung eines Personalrates zwingend vorgeschrieben. Gemäß § 54 LPVG ist in Dienststellen mit mindestens fünf Wahlberechtigten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung eine solche zu bilden.

II. Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß § 13 Abs. 3 LPVG sind in den Personalräten zu wählen:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Wählbaren (aus der Hochschulgruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Gemäß § 14 LPVG muss jede Gruppe von Beschäftigten (Beamte und Arbeitnehmer/innen) entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein. Dies bedeutet für die Westfälische Hochschule, dass

- aus der Gruppe der Beamten ein/e Vertreter/in (bei insgesamt 16 Beamtinnen und Beamte) sowie

- aus der Gruppe der Arbeitnehmer/innen sechs Vertreter/innen (bei insgesamt 174 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

zu wählen sind. Der künftige Personalrat soll sich entsprechend der verhältnismäßigen Verteilung der Geschlechter in den beiden Gruppen zusammensetzen.

Gemäß § 56 Abs. 1 LPVG sind in die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen:

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter (bei insgesamt 12 Auszubildenden/Wahlberechtigten) aus der Gruppe der Wählbaren.

Gemäß § 40 WO-LPVG finden die Vorschriften über die Gruppenwahl bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung keine Anwendung.

III. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetzes (WO-LPVG) vom Tage seines Erlasses den Wahlberechtigten und Wählbaren der Westfälischen Hochschule unverzüglich bekanntgegeben und bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den zentralen Aushangstellen in der Hochschule und den Standorten ausgehängt; das Wahlausschreiben wird auch im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Zusätzlich kann das Wahlausschreiben beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingesehen werden (Herr Sudholt, Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen, Raum: A3.UG.04).

IV. Berichtigung des Wahlausschreibens

Nach § 6 Abs. 4 WO-LPVG können offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

V. Wahlordnung

Je ein Abdruck der WO-LPVG liegt gemäß § 6 Abs. 3 WO-LPVG am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen und in den Dienstgebäuden am Standort Gelsenkirchen in den Pfortnerlogen sowie beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes (siehe III.) aus und kann dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden. Für die Beschäftigten im Institut für Arbeit liegt die Wahlordnung bei Herrn Ober, Raum: WP 2.120 aus. Für die Beschäftigten des Instituts für Innovationsmanagement liegt die Wahlordnung bei Frau Wippermann im Büro aus. Für die Beschäftigten für das TalentKolleg Ruhr liegt die Wahlordnung bei Frau Müggenborg (Raum: 103 - Konferenzraum) im Büro aus.

VI. Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten bzw. Wählbaren der Westfälischen Hochschule (siehe VII.).

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter V. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 WO-LPVG).

Nach § 3 Abs. 1 WO-LPVG kann jede/jeder Wahlberechtigte bzw. Wählbare der Westfälischen Hochschule beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen (bis zum 10.05.2016).

VII. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

a. Wahlberechtigte

aa. Personalratswahl

Wahlberechtigt zur Wahl des Personalrats sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 Abs. 1 LPVG).

Nicht wahlberechtigte Beschäftigte sind gemäß § 10 Abs. 3 LPVG der Kanzler, seine Vertreterin sowie die Personaldezernentin sowie alle Beschäftigten der Westfälischen Hochschule die zum Zeitpunkt der Wahl sich in der Freistellungsphase in der Altersteilzeit befinden. Ebenfalls nicht wahlberechtigt sind alle Beschäftigten (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen) die unter dem § 104 LPVG fallen und den Personalrat für die wissenschaftlichen Beschäftigten an der Westfälischen Hochschule gemäß § 105 Abs. 1 LPVG wählen.

ab. Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung

Wahlberechtigt zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind gemäß § 55 Abs. 1 LPVG alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie (unabhängig vom Alter) Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter und Praktikantinnen und Praktikanten.

b. Wählbare

ba. Personalratswahlen

Wählbar sind alle Wahlberechtigten (siehe VII. a.), die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Dienst der Westfälischen Hochschule gemäß § 11 Abs. 1 LPVG stehen. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind sowie der Kanzler, seine Vertreterin und die Personaldezernentin (§ 11 Abs. 2 LPVG).

bb. Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung

Wählbar sind Beschäftigte gemäß § 55 Abs. 2 LPVG, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter und Praktikantinnen und Praktikanten. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a LPVG i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 2 LPVG).

VIII. Wahlvorschläge

1 a. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten (siehe VII. a.) werden aufgefordert innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, jedoch

spätestens bis zum 20.05.2016

Wahlvorschläge einzureichen (§ 7 Abs. 1 und 2 WO-LPVG).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind bei den unter V. genannten Auslagestellen bzw. beim Wahlvorstand der Westfälischen Hochschule erhältlich.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die Mitglieder des Wahlvorstandes berechtigt. Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzutragen.

Es kann nur gewählt werden, wer in fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge aufgenommen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 10 WO-LPVG). Die Wahlvorschläge sind vorzulegen für die Wahlen des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule.

1 b. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1 ba. für den Personalrat

Sollten bis zum 20.05.2016 für jede Gruppe nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so setzt der Wahlvorstand eine Nachfrist gemäß § 10 Abs. 1 WO-LPVG

bis zum 27.05.2016

für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die jeweilige Gruppe bzw. allen Gruppen.

Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe ein, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, dass die jeweilige Gruppe keinen Vertreter in den Personalrat wählen kann bzw. dass der Personalrat nicht gewählt werden kann. (§ 10 Abs. 2 WO-LPVG).

1 bb. für die Jugend- und Auszubildendenvertretung

Sollten bis zum 27.05.2016 für die Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht mindestens ein Wahlvorschlag aus der Gruppe der Wahlberechtigten i.S.v. § 55 Abs. 1 LPVG innerhalb der Nachfrist ein, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, dass die Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht gewählt werden kann (§ 40 Abs. 1 WO-LPVG i.V.m. § 10 Abs. 2 Buchstabe b WO-LPVG).

2 a.

2 aa. für die Personalratswahl

Wählbare (siehe VIII 1 ba.) können nach § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG nur von Wahlberechtigten (siehe VIII 1 a.) gültig vorgeschlagen werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese nach § 9 Abs. 5 WO-LPVG gestrichen. Jede/Jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte / ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, wird er nach § 9 Abs. 6 WO-LPVG innerhalb von drei Kalendertagen seitens des Wahlvorstandes aufgefordert, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt die/der Beschäftigte diese Erklärung nicht ab, zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag, auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

2 ab. für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Wählbare (siehe VIII 1 bb.) können nach § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 2 LPVG nur von Wahlberechtigten (siehe VIII 1 ab.) gültig vorgeschlagen werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese nach § 9 Abs. 5 WO-LPVG gestrichen. Jede/Jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte / ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, wird er nach § 9 Abs. 6 WO-LPVG innerhalb von drei Kalendertagen seitens des Wahlvorstandes aufgefordert, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt die/der Beschäftigte diese Erklärung nicht ab, zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag, auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

2 b.

Für die Wahlen dürfen nur Wählbare (siehe VII. b.) vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber darf für diese Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 16 Abs. 8 LPVG [bei JAV: i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 2 LPVG]). Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Wahlvorstand aufgefordert, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie bzw. er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 9 Abs. 3 WO-LPVG [bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG]).

3 a.

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 8 Abs. 3 WO-LPVG (bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG) folgende Angaben enthalten:

- Die Wahl (Personalrats- oder JAV-Wahlen), für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden.
- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Amts- / Dienst- bzw. Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle sowie die Gruppenzugehörigkeit (*Beamter* bzw. *Arbeitnehmer*).
- Der Wahlvorschlag kann gemäß § 8 Abs. 5 WO-LPVG mit einem Kennwort versehen werden.

3 b.

3 ba. für die Personalratswahl:

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten einer Gruppe, jedoch mindestens von drei Vorschlagsberechtigten oder bei einem Wahlvorschlag der Gewerkschaft von ihrem Beauftragten gültig unterzeichnet sein.¹ Dem Wahlvorschlag ist gemäß § 8 Abs. 7 WO-LPVG eine schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

3 bb. für die Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen:

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 2 LPVG von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten einer Gruppe, jedoch mindestens von drei Vorschlagsberechtigten oder bei einem Wahlvorschlag der Gewerkschaft von ihrem Beauftragten gültig unterzeichnet sein.² Dem Wahlvorschlag ist gemäß § 8 Abs. 7 WO-LPVG i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG eine schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

¹ Eine „freie Liste“ muss in der Gruppe der Tarifbeschäftigten von mindestens neun wahlberechtigten Tarifbeschäftigten, in der Gruppe der Beamten von mindestens drei wahlberechtigten Beamtinnen und Beamte unterzeichnet werden, damit diese wirksam als Wahlvorschlag eingereicht werden kann.

² Eine „freie Liste“ muss in der Gruppe der Tarifbeschäftigten von mindestens neun wahlberechtigten Tarifbeschäftigten, in der Gruppe der Beamten von mindestens drei wahlberechtigten Beamtinnen und Beamte unterzeichnet werden, damit diese wirksam als Wahlvorschlag eingereicht werden kann.

4.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie (nach Ablauf der Einreichungsfrist)

- nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften der Vorschlagsberechtigten enthalten (§ 9 Abs. 2 WO-LPVG [bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG]),
- den Erfordernissen des § 8 Abs. 3 WO-LPVG [bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG] nicht entsprechen,
- nach § 9 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe b WO-LPVG [bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG] ohne schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber eingereicht werden,

beziehungsweise

- gemäß § 9 Abs. 2 WO-LPVG [bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG] nicht fristgerecht eingereicht werden.

5.

Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden nach Ablauf der in § 7 und § 10 Abs. 1 WO-LPVG [bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG] genannten Fristen spätestens jedoch am

07.06.2016

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den unter V. genannten Stellen bekannt gemacht (§ 12 WO-LPVG [bei JAV: i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG]).

IX. Stimmabgabe

a. Nebenstellen

Nebenstellen im Sinne dieses Wahlausschreibens befinden sich in den Dienstgebäuden

- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik)
- Münsterstr. 265, Bocholt (Standort Bocholt)
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen (Standort Recklinghausen)
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement)
- Viktor-Reuter-Str. 33, Herne (TalentKolleg Ruhr)

b. Stimmabgabe im Wahllokal

Die Stimmabgabe findet für die oben genannten Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer), die nicht regulär in den Nebenstellen (siehe IX. a.) ihren Dienst verrichten, statt am

14.06.2016

9.00 bis 15.00 Uhr

im Wahllokal

im Gebäude A, in der Halle vor der Mensa

an der Neidenburger Str. 43

c. schriftliche Stimmabgabe

Für die Wahlberechtigten in den Nebenstellen (siehe IX.a.) der Westfälischen Hochschule hat der Wahlvorstand gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b WO-LPVG die schriftliche Stimmabgabe („Briefwahl“) angeordnet.

Die Wahlberechtigten außerhalb der Nebenstellen (siehe IX. a.) auf Verlangen sowie die Wahlberechtigten in den Nebenstellen erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe („Briefwahl“) Stimmzettel, einen Vordruck für die persönliche Erklärung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 WO-LPVG und den Wahlumschlag sowie einen größeren Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt und übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge des Wahlausschreibens in einem Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt bis zum

14.06.2016

(15.00 Uhr)

Der Wahlbrief muss rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WO-LPVG).

X. Stimmenauszählung (Feststellung des Wahlergebnisses)

Die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet im Anschluss an die Wahlhandlung im Wahlraum (siehe IX. b.) am

14.06.2016 ab 15.00 Uhr.

statt.

gez. Sudholt

- Vorsitzender des Wahlvorstandes -